

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/13GV/2021-657				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 22.04.2021 Verfasser: Burmeister				
Beschluss einer Zuwendungsordnung für die Freiwillige Feuerwehr					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
25.05.2021	Gemeindevertretung Gägelow				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Zuwendungsordnung wie vorgeschlagen.

Sachverhalt:

Aufgrund der Forderungen aus den politischen Gremien ist in Zusammenarbeit mit der Wehrführung anliegende Zuwendungsordnung für die Freiwillige Feuerwehr Gägelow erarbeitet worden.

Die Festlegungen sollen der Anerkennung der freiwilligen Leistung der Kameraden dienen und diesen über den Förderverein der Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Beschluss des Entwurfes vom 22.04.2021.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

- Zuwendungsordnung Entwurf

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Zuwendungsordnung der Gemeinde Gägelow für die Freiwillige Feuerwehr Gägelow

§ 1

Gegenstand der Zuwendungsordnung

(1) Die Festlegungen dieser Zuwendungsordnung regeln alle freiwilligen Zuwendungen an die Freiwillige Feuerwehr (FFW) der Gemeinde Gägelow und deren Förderverein. Pflichtige Investitionen und Beschaffungen, Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sind hiervon nicht betroffen.

(2) Diese Verordnung sichert die Gleichbehandlung aller Mitglieder der FFW bei der Anerkennung, Ehrung und Auszeichnung für zum Wohl der Allgemeinheit geleistete freiwillige und ehrenamtliche Dienste.

§ 2

Kameradschaftspflege

(1) Zur Unterstützung von Aktivitäten der Kameradschaftspflege innerhalb der FFW Gägelow stellt die Gemeinde Gägelow jährlich pro ordentlich gemeldetem aktivem Mitglied einen Betrag von 50,00 Euro zur Verfügung.

(2) Stichtag für die Feststellung der Mitgliederzahl ist jeweils der 30.06. des laufenden Kalenderjahres. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres an den Förderverein der FFW.

§ 3

Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Für Veranstaltungen der FFW (Sommerfest, Weihnachtsfeier, Jahreshauptversammlung) stellt die Gemeinde Gägelow jährlich 800,00 Euro zur Verfügung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres an den Förderverein der FFW.

(2) Für Veranstaltungen und Förderung der Jugendfeuerwehr stellt die Gemeinde Gägelow jährlich 600,00 Euro zur Verfügung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt jeweils im letzten Quartal des Kalenderjahres an den Förderverein der FFW.

(2) Aufwendungen für Veranstaltungen, die der Fortbildung der Kameradinnen und Kameraden dienen, werden jeweils im Voraus im Rahmen der Haushaltsplanung für die kommenden zwei Jahre abgestimmt und von der Gemeinde Gägelow finanziert.

§ 4

Ehrungen und Auszeichnungen

(1) Ehrungen und Auszeichnungen von Kameradinnen und Kameraden erfolgen durch den Wehrführer oder seine Stellvertretung im Rahmen der Jahreshauptversammlung der FFW.

(2) Für Zuwendungen in Form von Präsenten oder Gutscheinen an die Jubilare unter den Kameradinnen und Kameraden werden folgende zweckgebundene Zahlungen an den Förderverein der FFW vorgenommen:

a) Ab dem 50. Lebensjahr alle 10 Jahre	50 €
b) Ab dem 75. Geburtstag zusätzlich alle 10 Jahre	50 €
c) Hochzeiten aktiver Mitglieder	150 €
d) 25., 50., 60., Hochzeitsjubiläum, danach alle fünf Jahre	50 €
e) Beisetzungen aktiver oder ehemaliger Kameradinnen und Kameraden	100 €

§ 5 Führerscheine

(1) Führerscheine der Klassen C, CE werden mit 100 % der entstehenden Kosten nach Abzug etwaiger Fördermittel durch die Gemeinde Gägelow bezuschusst.

(2) Voraussetzung für die Übernahme des Zuschusses für die Kosten zur Erlangung der Fahrerlaubnis ist die Verpflichtung, 5 Jahre im Dienst der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gägelow tätig zu sein. Dabei können bis zu zwei bereits abgeleitete Jahre in der Jugendfeuerwehr oder in der Einsatzabteilung anerkannt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bestimmung der anrechenbaren Dienstzeiten ist der Tag des Bestehens theoretischen und praktischen Fahrprüfung.

(3) Der Zuschuss wird nur für den Ersterwerb eines Führerscheins C, CE gewährt, nicht um einen bestehenden Führerschein der Klasse C zu erweitern. Auch Personen, die aufgrund von Verstößen im Straßenverkehr die Führerscheinprüfung erneut ablegen müssen, können keinen Antrag stellen.

(4) Der Gemeinde Gägelow ist rechtzeitig vor der Haushaltsplanung eine Liste der in Frage kommenden Kameradinnen und Kameraden zu übermitteln. Die Gemeinde Gägelow entscheidet, wie viele Kameradinnen und Kameraden im laufenden Haushaltsjahr den Zuschuss erhalten.

(5) Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind verpflichtet, den gewährten Zuschuss zurückzuzahlen, wenn in Absatz 2 genannte Voraussetzung nicht erfüllt wird. Für jedes Jahr der Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Gägelow verringert sich der an die Gemeinde zurückzuzahlende Betrag um 1/5 der Gesamtkosten.

§ 6 Eigenverantwortliches Budget der FFW

(1) Im Haushaltsplan der Gemeinde Gägelow wird ungeachtet notwendiger, abgestimmter Investitionen und Aufwendungen für die FFW jährlich ein Budget von 1.500 € festgelegt, über das die FFW eigenständig in folgendem Rahmen verfügen kann:

- a) Für Investitionen und Aufwendungen im Bereich der Ausstattung der Gebäude und Fahrzeuge,
- b) für Ausbildungsmaterialien,
- c) für die Förderung der Kameradschaft,
- d) für die Werbung weiterer aktiver Mitglieder.

Ausdrücklich davon ausgenommen sind Verwendungen, im Sinne der §§ 2 bis 5.

(2) Der Einsatz der Mittel für EDV ist untersagt.

(3) Der Wehrführer und der Förderverein liefern für den Jahresbericht des Bürgermeisters eine gemeinsame Aufstellung über die Verwendung der ausgereichten Mittel.

§ 6 Inkrafttreten

Die Zuwendungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Gägelow, den

Friedel Helms-Ferlemann
Bürgermeister

Siegel

Simone Oldenburg
1. Stv. Bürgermeisterin